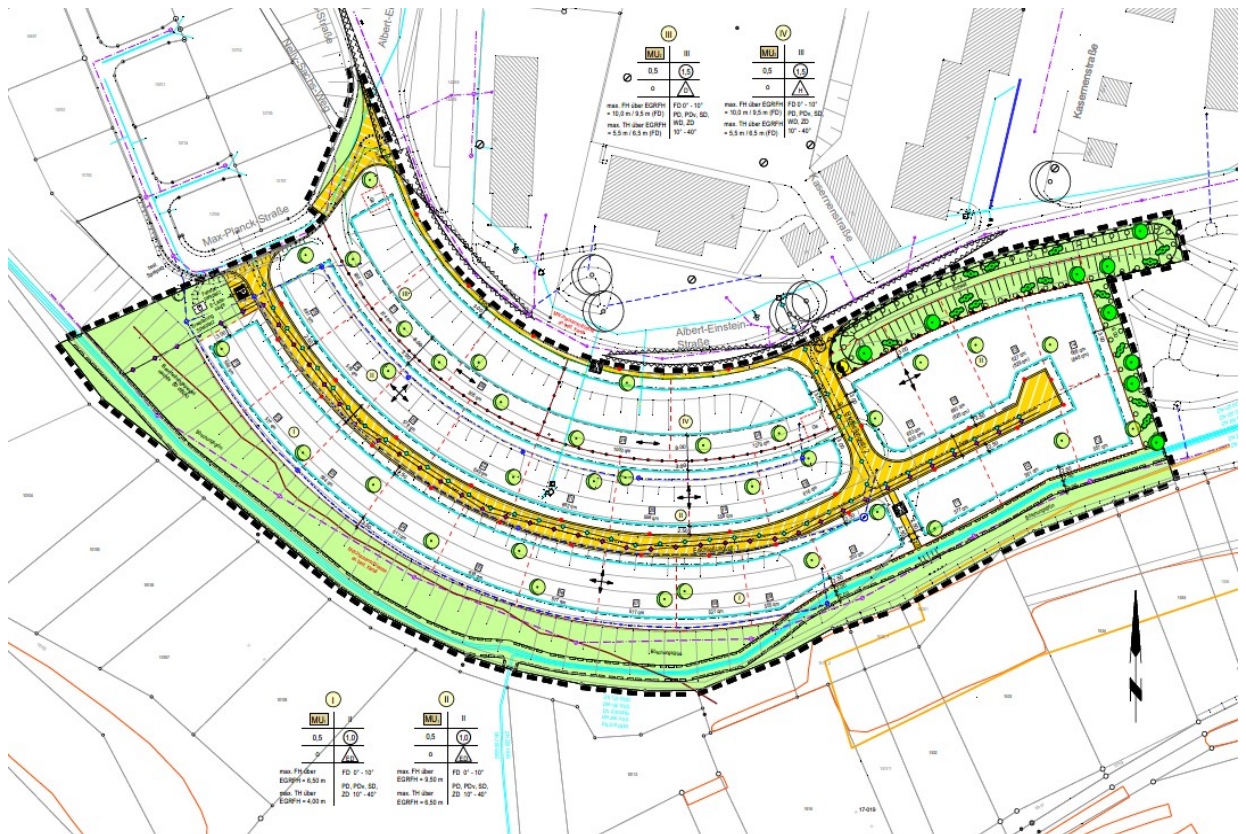


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“, Gemarkung Tauberbischofsheim, gem. § 2 Abs. 1 BauGB einschl. Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO, und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 30. September 2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“, Gemarkung Tauberbischofsheim gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Das Plangebiet der 1. Änderung mit einer Größe von ca. 3,3 ha entspricht dem Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“, Gemarkung Tauberbischofsheim, und beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Flst-Nrn. 1428/0 und 10708/0. Auf die dargestellte Abgrenzung im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan des Büros Walter Ingenieure wird verwiesen, das Plangebiet stellt die schwarz gestrichelt umrandete Fläche dar. Der Geltungsbereich schließt südlich an das bestehende Gebiet „Laurentiusberg I“ an und entwickelt sich in östliche Richtung entlang und südlich der Albert-Einstein-Straße. Nach der Art der baulichen Nutzung bleibt das urbane Gebiet nach § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) erhalten.



- III. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.
- IV. Der Änderungsbeschluss des Gemeinderats wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- V. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 30. September 2026 auch die Entwurfsunterlagen gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“, Gemarkung Tauberbischofsheim, besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung, Maßstab 1:500, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und der Begründung, je erstellt durch das Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim.

- VI. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim liegt in der Zeit vom

**Montag, den 26. Oktober 2026 bis einschließlich Freitag, den 27. November 2026**

im Internet unter der Adresse [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen), Rubrik „laufende Bauleitplanungen“, veröffentlicht sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum zusätzlich bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@tauberbischofsheim.de](mailto:bauleitplanung@tauberbischofsheim.de) übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

- VII. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund zwischenzeitlich verlegter Wasserleitungen im südöstlichen randlichen Bereich künftiger Baugrundstücke sollen rechtzeitig vor der Erschließung und Vermessung des Gebiets die Grundstücksgrenzen verschoben, Baugrenzen angepasst und Grundstücksgrößen ausgeglichen werden, sodass die künftigen Baugrundstücke nicht mit entsprechenden Leitungsrechten belastet werden. Durch die geplante Neufassung der örtlichen Bauvorschriften wird der gesetzlichen Änderung Rechnung getragen, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 LBO allgemein zulässig sind.

Tauberbischofsheim, den 7. Oktober 2026

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

